

**Pressezentrum****Dokument:****3/052 PF**

Sperrfrist:	Samstag, 16. Juni 2001; 15:00 Uhr
Programmbereich:	Themenbereich 3: In Freiheit bestehen
Veranstaltung:	Forum Gerechter Frieden – Den Sumpf der Gewalt austrocknen
Referent/in:	Prof. Dr. Thomas Hoppe, Hamburg
Ort:	Messe, Congress Center, Saal Harmonie, Ludwig-Erhard-Anlage 1 (Innenstadt)

Gewaltprävention als Aufgabe heutiger Friedenspolitik

In der europäischen Wendezeit Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts keimten viele Hoffnungen. Zwar galten sie in erster Linie einer grundlegenden Veränderung der politischen Verhältnisse in den bestehenden Staaten. Doch sie bezogen sich ebenso auf eine Forderung, die in den Ökumenischen Versammlungen, welche kurz zuvor stattgefunden hatten, zentralen Stellenwert erhalten hatte: die Überwindung der Institution des Krieges. Und tatsächlich schienen die Voraussetzungen hierfür günstiger denn je. In ihrer „Charta von Paris für ein neues Europa“ verständigten sich die Teilnehmerstaaten der KSZE auf eine Neubestimmung der Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben auf dem Kontinent. Kerngedanke dieses Neuansatzes war, dass es entscheidend darauf ankomme, die Ursachen von Krieg und Gewalt zu bekämpfen und stattdessen politische Strukturen zu errichten, die dem internationalen System zu mehr Friedensfähigkeit verhelfen. Nicht die Eindämmung von gewaltträchtigen Konflikteskalationen durch militärische Abschreckung sollte künftig im Vordergrund stehen, sondern eine Politik der Prävention, die darauf abzielte, „den Sumpf der Gewalt auszutrocknen“, statt lediglich seine weitere Ausbreitung zu hemmen.

In der friedensethischen Positionsbestimmung der Kirchen war dieser Perspektivenwechsel bereits ein Stück weiter vorweggenommen worden. Die Ökumenische Versammlung in der DDR hatte in der Theologischen Grundlegung zu ihren Beschlusstexten im Frühjahr 1989 formuliert: „Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ein Ende. Daher muß schon jetzt eine Lehre vom gerechten Frieden entwickelt werden, die zugleich theologisch begründet und dialogoffen auf allgemein menschliche Werte bezogen ist“ (Nr. 36). Daß eine Friedensethik für die Herausforderungen der Gegenwart unter der Zeitperspektive eines gerechten Friedens stehen muß, haben die katholischen deutschen Bischöfe auch dadurch unterstrichen, dass sie ihr Friedenswort vom September vergangenen Jahres unter dieses Motto stellten. Zugleich bietet sich durch diesen Perspektivenwechsel eine neue Chance, nicht Trennendes, sondern vielmehr das Gemeinsame zwischen Pazifisten und Nichtpazifisten zu betonen: Fluchtpunkt der friedensethischen Überlegungen darf nicht die Frage sein, unter welchen Bedingungen man auf Gewaltmittel zurückgreifen darf. Denn das Nachdenken über die Bedingungen und ethischen Grenzen, unter denen Gewaltanwendung steht, kann leicht dazu führen, dass die vorrangige Pflicht versäumt wird: Durch präventive Politik zu verhindern, dass sich Situationen entwickeln, in denen man nur noch zwischen Handlungsalternativen wählen kann, die allesamt tief problematisch sind. In der Bestimmung geeigneter Methoden und Instrumente, die Gewaltvorbeugung beitragen, und in der Arbeit daran, sie angesichts der gegebenen Strukturen zu größerer Wirkung zu bringen, liegt deswegen der zentrale

friedensethische Auftrag, der die Politik ebenso wie die zivile Gesellschaft und die Kirchen gemeinsam verpflichtet.

I.

Eine solche Betrachterweise sieht sich oft dem Einwand ausgesetzt, so könne man zwar im Raum der Kirchen denken, nicht aber in der praktischen Politik. Dort zählten vielmehr Interessen unterschiedlichster Art – außen- und sicherheitspolitische, wirtschaftliche, innenpolitische -, unter denen ethische Gesichtspunkte allenfalls in zweiter Linie vorkämen. Zudem begegnen solche Interessen üblicherweise als diejenigen von nationalstaatlichen Akteuren, deren Beziehung zu anderen Staaten weit häufiger in Begriffen von Konkurrenz als in solchen von Zusammenarbeit zu beschreiben wäre. Die Schwäche international legitimer Institutionen zur Friedenssicherung, die immer wieder wortreich beklagt wird, ist dadurch ein gutes Stück weit gewissermaßen „hausgemacht“: So erweist sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dort als gelähmt, wo die Uneinigkeit von Mitgliedsstaaten dazu führt, dass mögliches Handeln entweder durch das Einlegen eines Vetos blockiert oder der Rat von vornherein erst gar nicht einberufen wird.

Wer ernsthaft für die Stärkung der Mittel und Methoden zur Gewaltprävention eintritt, muß daher nach Wegen suchen, hauptsächlich an nationalstaatlicher Interessenkonkurrenz orientierte Vorstellungen von Politik zu überwinden. Die Repräsentanten der heutigen Staatenwelt müssten in die Lage versetzt werden, angemessen wahrzunehmen, wie sehr das Schicksal ihres eigenen Landes in dasjenige der Völkergemeinschaft, die über die Staatenwelt im engeren Sinne weit hinausreicht, verwoben ist. Diese Wahrnehmung der weltinnenpolitischen Dimension wäre zugleich ein entscheidender Schritt hin zu einem Denk- und Politikstil, der sich an Forderungen eines global verstandenen Gemeinwohls orientiert. Das Wohl der Völkergemeinschaft wird dort verletzt, wo nationalstaatliche Interessenverfolgung überkommene Unrechtsverhältnisse festschreibt oder zu neuen Formen von Ungerechtigkeit führt. Bemühungen um mehr Gerechtigkeit, innerhalb existierender Staaten wie im internationalen System, sind daher kein moralischer Luxus, der im traditionellen außen- und wirtschaftspolitischen Interessengeflecht auf eine nachgeordnete Rolle verwiesen werden dürfte. Vielmehr müsste umgekehrt die Frage nach mehr Gerechtigkeit ein Gewicht erhalten, dem gegenüber jede traditionellen Interessen entscheidend relativiert erscheinen.

Wo man sich entschlossen der Frage nach den Möglichkeitsbedingungen eines gerechten Friedens zuwendet, dürfte es zugleich gelingen, die Forderung zu verwirklichen, dass „das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts ersetzt“ werde. Daß das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot so häufig missachtet wird, zeigt, dass die Fortentwicklung von Normen des internationalen Rechts allein wenig nützt, solange geeignete Mittel zu ihrer Durchsetzung fehlen. Darüber aber, ob und in welchem Maße solche Mechanismen der Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehen, entscheiden in vielen Fällen letztlich die eine gemeinsame Rechtsüberzeugung artikulierenden – oder eben nicht artikulierenden – einzelnen Staaten. Auch Recht kann nur so stark sein, wie es von denen gewollt wird, die es geschaffen haben – dies erklärt einen erschreckend großen Teil der Mängel und Regelungslücken des geltenden internationalen Rechts, gerade im Hinblick auf inner- und zwischenstaatliche Konflikte.

II.

Herausragender Stellenwert kommt in diesem Zusammenhang dem weltweiten Schutz und der Verwirklichung der Menschenrechte zu. Gewaltvorbeugung und Menschenrechtsschutz gehören aufs Engste zusammen, und zwar im doppelten Sinn. Negativ gilt: Erfahrungsgemäß tendiert jede Anwendung von Gewalt dazu, gerade jene Grundlagen zu zerstören, auf denen ein Zusammenleben beruht, das von der Anerkennung der Würde und

Es gilt das gesprochene Wort.

Veröffentlichung nur mit Genehmigung der Verfasserin/des Verfassers.

der Garantie eines dieser Würde gemäßen Existenzrechts aller Beteiligten getragen ist. Positiv gilt hingegen: Wo die Rechte der menschlichen Person verlässlich geschützt sind und ihre Gewährleistungen nicht vom politischen Gutdünken autoritärer Machthaber abhängig gemacht wird, dort fallen viele Anreize zu Gewaltanwendung fort. Denn oft wurzelt diese darin, dass große Gruppen einer Bevölkerung von grundrechtlichen Sicherungen ihrer Persönlichkeitsrechte ebenso ausgeschlossen sind wie von politischen und sozialen Teilhabemöglichkeiten – dass sie stattdessen lange Zeit und systematisch ausgegrenzt und diskriminiert werden, bis sie schließlich, aus Verzweiflung heraus, eine Besserung ihrer Lage nur noch im Griff zur Gewalt erhoffen. Wer die Frage nach den Menschenrechten zu einer zweit- oder drittrangigen Kategorie herabstuft, schafft so selbst die Voraussetzungen dafür, dass Bemühungen um wirksame Gewaltvorbeugung schwach, ja längerfristig oft vergeblich bleiben.

Menschenrechte formulieren die Minimalbedingungen dafür, dass menschliches Leben in Würde gelingen kann. Sie wollen sicherstellen, dass Menschen nicht in Abhängigkeiten aller Art geraten oder in ihnen verbleiben, die sie zu Wehrlosen machen, welche der Willkür anderer ausgeliefert sind. Es gibt viele Formen solcher moderner Sklaverei, brutale und subtile. An Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft ist ebenso zu denken wie an die ausgefeilten Methoden politischer Repression und sozialer Ächtung Andersdenkender. Wer solche Situationen erfährt, leidet schwer unter ihnen, egal wo er in sie gerät; und doch werden viele der Bedeutung menschenrechtlicher Sicherungen erst dann gewahrt wenn es für ihre erfolgreiche Verteidigung bereits zu spät ist. So betrachtet, ist das Eintreten für Menschenrechte schon in sich eine Methode der Gewaltprävention: sie hindert die Gewalt, die derjenige erfährt, dessen elementare Rechte verletzt werden. Und diese Einsicht gilt universal, sie macht vor politischen, kulturellen oder geographischen Grenzen nicht Halt. Die Relativierung der Menschenrechte unter Hinweis auf kulturelle Differenzen erweist sich schnell als unhaltbar, wenn man die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu Wort kommen lässt, sie bezeugen, dass Menschenrechtsverletzungen gleichbedeutend sind mit tiefer Demütigung, mit einer Antastung menschlicher Würde, und dass die dadurch zugefügten seelischen Wunden schwer heilen als die meisten körperlichen Schädigungen. – Es gibt wahrlich keinen Grund, jenen auf den Leim zu gehen, die Menschenrechte relativieren müssen, weil sie sich ansonsten genötigt sähen, ihre illegitime Herrschaftspraxis aufzugeben!

III.

Doch nicht nur sind Menschenrechte und Gewaltprävention eng aufeinander bezogen, ebenso entscheidend kommt es darauf, „menschenrechtsfreundliche“ Rahmenbedingungen herbeizuführen – innerhalb von Staaten wie international. Bereits in Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 findet sich die Formulierung: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“. Allein eine Legalgarantie solcher Rechte genügt also nicht, solange politische, ökologische und soziale Voraussetzungen dafür fehlen, dass diese Garantien mit Leben erfüllt werden können.

In vielen Ländern lässt sich von einem regelrechten „Syndrom der Unterentwicklung“ sprechen, in welchem sich bestimmte negative Effekte wie in einem Teufelskreis immer wieder wechselseitig verstärken. Denn häufig fehlen dort diejenigen Strukturmerkmale, die eine Regierungsführung ermöglichen würden, die dem Wohl aller Bürger und nicht nur den Interessen herrschender Staatsklassen dienst (good governance): Ein verlässliches System der Gewaltenteilung und der darauf fußenden gegenseitigen Kontrolle, eine verfassungsrechtliche Begrenzung für die Machtentfaltung der Regierenden, die Sicherstellung eines staatlichen Gewaltmonopols und rechtsstaatlicher Verfahren, die wirksame Bekämpfung von Korruption, ein hinreichendes System sozialer Absicherungen

gegen die Wechselfälle des Lebens, vor allem gegen Krankheit und gegen Verelendung im Alter. Damit einher geht eine Anfälligkeit für humanitäre Katastrophen aller Art. Auch erhebliche Umweltbelastungen lassen sich immer wieder auf diese allgemeine Elendssituation zurückführen. Eine ihrer fatalsten Folgen besteht darin, dass sich gerade die wirtschaftlich mächtigen Akteure oft zurückhalten, solche regionalen Problemzonen durch Investitionen in die Weltwirtschaft zu integrieren. Dadurch wird die Notlage vor Ort noch weiter verschärft.

Allerdings lassen sich geeignete innerstaatliche Strukturen, in denen Menschenrechte tatsächlich garantiert werden können und Wege eines gewaltvermeidenden Umgangs mit Konflikten sich eröffnen, nicht allein durch die Reformbereitschaft politischer Kräfte in diesen Ländern herbeiführen. Die Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren für die Handlungsspielräume nationaler Regierungen nimmt ständig zu. Daher hängt der Erfolg von Reformstrategien, die das Ziel einer guten Regierungsführung verfolgen, wesentlich von weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Globalisierung kann unter bestimmten Voraussetzungen solche Strategien stützen, aber ihren Erfolg auch gravierend beeinträchtigen. Seit Jahren findet eine kritische Diskussion über die Folgen von Strukturanpassungsprogrammen statt, wie sie von internationalen Finanzinstitutionen vielen stark verschuldeten Ländern auferlegt wurden, damit sie neue Kredite erhalten konnten. Mit diesen Programmen ging oft eine weitere Verschlechterung der Situation gerade der Ärmsten und Schwächsten einer Gesellschaft einher. Daran wird beispielhaft deutlich, wie nachhaltig ökonomische Entscheidungen im Rahmen des Weltwirtschaftssystems auf die Verhältnisse innerhalb einzelner Staaten zurückwirken.

Die Entwicklungsdynamik des globalen Wirtschaftens muß deswegen anhand sozialer und ökologischer Kriterien bewertet und von ihnen her auch mit rechtlichen und politischen Instrumenten eingehegt und kontrolliert werden. Denn anderenfalls besteht die Gefahr, dass immer weniger ökonomisch starke Akteure, die zu den Gewinnern des globalen Wettbewerbs zählen, ihren Interessen das Schicksal aller übrigen Menschen unterordnen. Selbst dort, wo überwiegend innerstaatliche Gründe für soziale Missstände verantwortlich zu machen sind, werden häufig deren negative Wirkungen durch Globalisierungsprozesse noch erheblich verstärkt. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, dass sich Konflikt- und Krisenzonen, in denen weitverbreitete Armut herrscht, zukünftig von reichen Ländern und den dort lebenden Menschen fernhalten ließen.

In der Entwicklungszusammenarbeit wird außerdem bedacht werden müssen, dass eine übermäßige Schuldenlast jene Investitionen vor allem in die Bildung und Ausbildung von Menschen verhindert, ohne die auch aufwendige Programme zur Armutsbekämpfung scheitern müssen. Eine großzügige Entschuldigung kann daher – zusammen mit Projekten, die diese Entlastung den Armen tatsächlich zugute kommen lassen – zu einer Schlüsselfrage für mehr internationale Gerechtigkeit werden. Darüber hinaus bedarf es dringend einer wirksamen grenzübergreifenden Beschränkung des Handels mit Waffen, insbesondere mit sogenannten Kleinwaffen. Deren leichte Verfügbarkeit trägt entscheidend dazu bei, dass sich in manchen Regionen der Dritten Welt regelrechte „Kriegssysteme“ herausbilden – mit verheerenden sozialen Folgen. Es ist einäugig, das Schicksal von Kindersoldaten und deren Opfern nur zu geklagen, ohne zu fragen, auf welche Verursachungsfaktoren ihre Not zurückzuführen ist und wie diese unterbunden werden können!

IV.

In der bisherigen Argumentation richtete sich die Aufmerksamkeit nach vorn, in die Zukunft, vor allem auf Herausforderungen, denen man mit dem Instrumentarium der Politik wirksam begegnen kann. Noch nicht gefragt wurde, wie innerhalb von Gesellschaften oder zwischen Staaten, die durch extreme Erfahrungen von Repression oder Krieg erschüttert wurden, mit

dieser Vergangenheit so umzugehen wäre, dass damit nicht der Keim künftiger Gewaltanwendung eingepflanzt wird. Versäumte Konfliktnachsorge kann darauf hinauslaufen, Chancen für Gewaltvorbeugung gerade dort preiszugeben, wo die Unversöhnlichkeiten der gemeinsamen Geschichte wirkmächtiger zutage treten als alle übrigen Defizite in sozialer oder politischer Hinsicht.

Man kann sich der Last dieser Vergangenheit auf längere Sicht nicht dadurch entledigen, dass Formen pragmatischer Kooperation entlang einem Zielkatalog gemeinsamer Interessen verabredet werden; die Definition einer „Stunde Null“ erweist sich als Fiktion. Zumindest gilt für diejenigen, die selbst oder deren Familien zu Opfern schwerwiegenden Unrechts wurden, dass sie die Erinnerungen an diese tiefgreifenden Zäsur in ihr Leben nicht verlieren können. Vielmehr wurde ihr individuelles wie kollektives Selbst- und Weltverständnis grundlegend dadurch geprägt. Diese Erfahrung wirkt bis in die Gegenwart nach, und der Umgang mit ihr bestimmt zugleich Reichweite wie Grenzen jedes Versuchs, durch Konzepte, die vor allem bei der Schaffung veränderter struktureller Arrangements in der Politik ansetzen, das Klima innerhalb einer Gesellschaft wie in den internationalen Beziehungen zu verbessern.

Vieles von dem, was auf diesem Gebiet bisher getan werden konnte und weiterhin zu tun bleibt, wird daher weniger durch formelle politische Akte als durch das Engagement von gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen – unter ihnen nicht zuletzt die Kirchen -, von Initiativen und Gruppen möglich. Für die Aussöhnung mit Polen haben sich vor allem die „Aktion Sühnezeichen“ sowie die Friedensbewegung „Pax Christi“ jahrzentlang eingesetzt; ohne die Aktivitäten der „Ackermann-Gemeinde“ wären Schritte zunehmender Verständigung zwischen Tschechen und Sudetendeutschen nicht denkbar. All dies trägt dazu bei, dass Räume dafür offengehalten werden, in denen das von den Opfern von Unrecht und Gewalt Erlittene zur Sprache gebracht und in einem öffentlichen Raum erinnert werden kann. Zugleich soll so auf allen Seiten die Einfühlungsfähigkeit wachsen: Es gilt nicht nur das Leid wahrzunehmen, das der eigenen Gruppe angetan wurde, sondern auch jenes, das diese Gruppe oder einzelne ihrer Vertreter anderen zugefügt haben. Wer die unversöhnte Situation mit den Augen des Konfliktgegners zu betrachten gelernt hat, vermag einseitige Schuldzuweisungen zu relativieren und kritisch nach der eigenen Mitverantwortung für die Entstehung und den Verlauf von Gewalteskalationen zu fragen.

Darüber hinaus aber bedarf es oft konkreter Hilfsangebote für solche Menschen, die durch die erlittene Gewalt schwer traumatisiert wurden. Fehlen solche Angebote, so ist es kaum möglich, die Betroffenen in eine neue Lebenssituation nach dem Ende von Gewaltphasen zu integrieren. Die Folgen bestehen nicht nur in einer fortdauernden Trennung der gesellschaftlichen Wirklichkeit in die Lebenssituationen der Täter und der Opfer und in schwersten individuellen Leid. Diese Traumatisierungen, vor allem wenn sie kollektiv wirksam sind, drohen außerdem einen Wurzelgrund für das Entstehen neuer Gewaltverhältnisse zu bilden. Solchen Prozessen entgegenzuarbeiten, ist eine Leistung, die durch Politik zwar vorbereitet und erleichtert, aber ohne wesentliche Mitwirkung der Zivilgesellschaft nicht erbracht werden kann.

Auch dort, wo solche positiven Entwicklungen beginnen, führen sie nicht zwangsläufig oder gar auf schnellem Wege zur Aussöhnung; viel ist schon erreicht, wenn Formen der Verständigung gefunden werden können, die die Wiederholung der leidvollen Geschichte verhindern lassen. Ausgleich und Verständigung sind Schritte auf dem Weg zur Versöhnung, doch keineswegs mit ihr identisch. Da sich Versöhnung gerade von den Opfern einer unversöhnten Situation nicht einklagen lässt wie eine moralische oder rechtliche Forderung, sollte die Rede davon eher leise und zurückhaltend erfolgen. Sie kann oft kaum mehr sein als die Vorwegnahme einer hoffnungsvollen Möglichkeit, die sich aber nicht durch Strategien oder Maßnahmen zielgerichtet verwirklichen oder gar erzwingen lässt. Auch dort, wo Versöhnung letzten Endes aussteht, haben jedoch Bemühungen um Ausgleich und um die Verhinderung neuer Gewalt einen friedensethischen und –politischen Eigenwert, wenn sie in

Es gilt das gesprochene Wort.

Veröffentlichung nur mit Genehmigung der Verfasserin/des Verfassers.

die Verständigung über das gemeinsame Interesse an Strukturen eines gerechten Friedens münden.

Vor diesem Hintergrund eröffnet sich für die ökumenische Zusammenarbeit der christlichen Kirchen ein zentrales Feld gemeinsamer Verantwortung. Sie können daran mitwirken, die Motive aufzudecken, aus denen sich die Bereitschaft zur Gewaltanwendung immer wieder speist, und pseudoreligiöse Rechtfertigungsstrategien dafür als solche zu entlarven. Kirchen und Religionsgemeinschaften müssen sich auf eine Interpretation ihrer Tradition verständigen, die deutlich werden lässt, dass man sich in jedem religiösen gegründeten Aufruf zu Feindschaft und Haß missbräuchlich auf Offenbarungswahrheiten beruft. In diesem Sinn sagte Papst Johannes Paul II. Anfang Mai dieses Jahres in Damaskus in einer Ansprache an führende Persönlichkeiten der muslimischen Gemeinschaft wörtlich: „Gewalt zerstört das Abbild des Schöpfers in seinen Geschöpfen, und sie darf niemals als die Frucht religiöser Überzeugung verstanden werden“.

Schutz und Durchsetzung der Menschenrechte, mehr internationale Gerechtigkeit, ein angemessener Umgang mit der Last der Vergangenheit – drei Aufgabenfelder, an denen deutlich wird, dass das Ziel einer Überwindung von Gewalt auf eine Fülle von konkreten Verpflichtungen hin entfaltet werden kann. Sie betreffen teils die Politik, zu einem nicht minder großen Teil jedoch die Gesellschaft und die in ihr handelnden Akteure. Ein erster Schritt zur Überwindung von Gewalt ist die Vorbeugung dagegen, dass sie von neuem ausbricht – an welchem Ort auch immer. Politisches und zivilgesellschaftliches Handeln müssen deswegen in einer parallelen Ziellinie erfolgen, sie dürfen ihre jeweils spezifischen Chancen auf diesem wichtigen Feld der Gewaltvorbeugung zumindest nicht untergraben.

Dies klingt als Feststellung einfach, ruft aber bei genauerer Überlegung die Frage wach, ob die notwendige Abstimmung und die Bündelung der Kräfte, die hier möglich wäre, tatsächlich hinreichend gewollt und in den zur Verfügung stehenden Formen von Zusammenarbeit erreicht werden kann. Entscheidend ist ein Gesellschaft und Politik übergreifender Konsens darüber, dass sich die Qualität öffentlichen Handelns in erster Linie daran zu bemessen hat, ob dieses Handeln einen Beitrag dazu leistet, dass in Zukunft weniger Menschen unter Not, Gewalt und Unfreiheit zu leiden haben. Eine Lehre vom gerechten Frieden hat vor allem die Ausarbeitung der Konsequenzen in den Blick zu nehmen, zu denen uns diese Einsicht nötigt.